

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00161 vom 14. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00161

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00161 du 14 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00161 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zwei jährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beansprucht die versicherte Person wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten nach Art. 9 Abs. 4 AVIG erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit.

E. 1.2

Art.

E. 1.3

Die Arbeitslosenentschädigung wird gestützt auf Art. 21 und Art. 22 AVIG als Taggeld ausgerichtet, das entweder 70 % oder 80 % des versicherten Verdienstes beträgt. Als versicherter Verdienst gilt gemäss Art. 23 Abs. 1 erster Halbsatz AVIG der im Sinne der AHV Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde. Der versicherte Verdienst wird nach den Vorschriften in Art. 37 AVIG bemessen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Lohn der letzten sechs, ausnahmsweise der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Abs. 1, 2 und 3 bis). 2.

E. 2

9. November 2023 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Dezember 202

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 31. März 2024 geendet habe. Da die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2024 weiterhin Anspruch auf Arbeitslosenent

schädigung erhoben habe, sei zu prüfen, ob ab diesem Zeitpunkt eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden könne. Der theoretische versicherte Verdienst betrage Fr. 4'610.40. Die Beschwerdeführerin sei [bis am 31. Juli 2023] in einem Pensum von 55 % bei der Gemeinde Y. ___ tätig

gewesen. Dass sie seit 2020 zu 45 % arbeitsunfähig sei und in gesundem Zustand zu 80 % arbeiten würde, ändere nichts daran, dass nur der Verdienst versichert sei, auf welchen sie vertraglich einen Anspruch habe. Die Beschwerdeführerin stehe seit dem 1. Januar 2024 in einem 40 %-Pensum in einem Arbeitsverhältnis und erziele dabei ein Einkommen von mindestens Fr. 3'791.40 pro Monat. Der ihr zustehende Lohn sei höher als das ihr zustehende theoretische Arbeitslosen taggeld, womit sie ab dem 1. April 2024 keinen anrechenbaren Verdienstausschlag mehr erleide. Es könne deshalb keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden. Die Beschwerdeführerin habe entsprechend ab dem 1. April 2024 und mindestens so lange sie unter denselben Konditionen für ihre Arbeitgeberin tätig sei, keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (S. 3-4).

Im Laufe des Verfahrens hielt die Beschwerdegegnerin ergänzend fest, die Beschwerdeführerin habe aufgrund der Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gar keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und somit auch nicht auf eine Vorleistung gegenüber der Invalidenversicherung. Die weiteren in Art. 8 Abs. 1 AVIG aufgelisteten Anspruchsvoraussetzungen müssten deshalb nicht näher geprüft werden. Im Übrigen handle es sich bei der Vorleistung um eine Übergangslösung

(Urk.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), bei länger dauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung bestehe eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung, wenn die versicherte Person nicht offensichtlich vorentscheidungsunfähig sei. Die Vorleistungspflicht halte an, bis das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit feststehe. Es bestehe Anspruch auf eine ungekürzte Arbeitslosenentschädigung, wenn die ganz arbeitslose Person aus gesundheitlichen Gründen lediglich noch teilzeitlich arbeiten könne, solange sie im Umfang der ihr ärztlicherseits attestierten Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung suche und bereit sei, eine neue Anstellung mit entsprechendem Pensum anzutreten

(S. 3-5). Dass die Beschwerdeführerin aufgrund teilweiser Arbeitsunfähigkeit weniger Lohn beziehen könne, ändere nichts daran, dass ihr Einkommen vor gesundheitlicher Beeinträchtigung auch für die neue Rahmenfrist relevant sei. Unabhängig davon sei die Höhe der Taggeldleistungen mit Fr. 4'610.-- falsch berechnet. Sie habe lediglich in einem einzelnen Monat so viel verdient. Hier wäre auf den durchschnittlichen Verdienst abzustellen (S. 6).

Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs ergänzte die Beschwerdeführerin, sie habe mindestens 19 Monate beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb der Beitragsrahmenfrist auf und habe damit die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten deutlich erfüllt. Mit ihrem Arbeitgeberwechsel liege zudem eine neue Erwerbssituation vor, die einen eigenständigen Verdienstausschlag begründe (Urk. 12 S. 1-2). 3.

E. 3

für ein Teilzeitpensum von 55 %

mit Verweis auf die Vorleistungspflicht der Arbeitslosen- gegenüber der Invalidenversicherung (Urk. 8/49 und Urk. 8/53-56).

Die Versicherte trat am 1. Januar 2024 eine Anstellung in einem Pensum von 40 % bei der Z. ___ GmbH an (Urk. 8/30-35), das dabei erzielte Einkommen wurde ihr - bei einem versicherten Verdienst von weiterhin Fr. 6'525.-- - als Zwischenverdienst angerechnet (Urk. 8/23) .

E. 3.1

Wie bereits dargelegt, galt die Beschwerdeführerin in der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 1. April 2022 bis 31. März 2024 gestützt auf Art. 15 Abs. 2 AVIG i.V.m.

Art. 15 Abs. 3 AVIG als vermittlungsfähig. Da ihr Pensum per 31. März 2022 aufgrund anhaltender Krankheit (i.d.R. 45%ige Arbeitsunfähigkeit) bei der bisherigen Arbeitgeberin von 80 % auf 55 % reduziert wurde, wurde sie als teilarbeitslos im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b AVIG qualifiziert und aufgrund des tieferen Einkommens ein anrechenbarer Arbeits- und Verdienstaufschlag anerkannt. Die Beitragszeit gemäss Art. 13 AVIG war infolge der vorher 80%igen Erwerbstätigkeit erfüllt. Aufgrund der andauernden Unsicherheit über die Zuordnung der definitiven Leistungspflicht in diesem Zeitraum (Schwebezustand) erbrachte die Beschwerdegegnerin

bis am 31. März 2024 Vorleistungen im Sinne von Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG (unterbrochen vom 1. August 2023 [Ende Arbeitsverhältnis bei der bisherigen Arbeitgeberin und Abmeldung von der Arbeitsvermittlung] bis 30. November 2023 [erneute Anmeldung zur Arbeitsvermittlung]) . Die Beschwerdeführerin trat am 1. Januar 2024 eine neue Anstellung in einem Pensum von 40 % an und ersuchte am 10. März 2024 um Eröffnung einer zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug ab 1. April 2024 (Urk. 8/30-35 und Urk. 7/117 -120) .

E. 3.2

5

Zur Vorleistungspflicht ist im Übrigen festzuhalten, dass diese nur zum Tragen kommt, wenn Zweifel darüber bestehen, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat. Bei der vorliegenden Konstellation steht nun aber nach dem Gesagten fest, dass die Arbeitslosenversicherung über die erste Bezugsrahmenfrist hinaus keine Leistungspflicht mehr trifft. Selbst wenn also die Invalidenversicherung gestützt auf ihre weiteren Abklärungen zum Ergebnis gelangen würde, die Beschwerdeführerin sei nicht in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, würde die Arbeitslosenkasse in einer zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht (nachträglich) leistungspflichtig. Die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenkasse während des Schwebezustandes stellt eine Übergangslösung dar und ist deshalb nicht auf eine lange Dauer angelegt. Sie soll im Zweifelsfall eine Leistungslücke während der laufenden Leistungsrahmenfrist verhindern. Dauern die Abklärungen der Invalidenversicherung - wie im vorliegenden Fall - länger, so kann die Arbeitslosenkasse nicht verpflichtet werden, Vorleistungen über mehrere Leistungsrahmenfristen hinweg zu erbringen. Dafür findet sich keine gesetzliche Grundlage (Urteil des Bundesgerichts 8C_138/2020 vom 24. April 2020 E. 4 mit Hinweis auf vorgenanntes Urteil 8C_166/2018 E. 6.4) .

E. 3.2.1

Für Versicherte, welche nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wieder Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, gelten wie bereits dargelegt erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit, sofern das AVIG nichts anderes vorsieht (Art. 9 Abs. 4 AVIG). Soll sich die neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug - wie vorliegend - unmittelbar an die alte anschliessen, so entspricht die neue Rahmenfrist für die Beitragszeit der früheren Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Die Bedeutung des Aufeinanderfolgens von Rahmenfristen liegt darin, dass eine Neuüberprüfung aller Anspruchsvoraussetzungen stattfindet. So hat die versicherte Person unter anderem die einjährige Mindestbeitragszeit oder die Befreiung von deren Erfüllung erneut nachzuweisen (vorgenanntes Urteil des Bundesgerichts 8C_166/2018 E. 6.1).

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin war in der ersten Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu 55 % arbeits- und vermittlungsfähig und in diesem Pensum auch erwerbstätig (bzw. - unterbrochen vom 1. August bis 31. Dezember 2023 - ab 1. Januar 2024 zu 40 %). Bei Personen, die in der Rahmenfrist für die Beitragszeit eine Teilzeitschäftigung hatten, die sie in der sich daran anschliessenden Bezugsrahmenfrist weiterführen, muss die Beitragszeit beziehungsweise der Befreiungsgrund nach der Rechtsprechung für denjenigen Teil der Zeit erfüllt sein, für den ein Arbeitsausfall besteht (BGE 121 V 336 E. 4 ; vorgenanntes Urteil des Bundesgerichts 8C_166/2018 E. 6.2). Mit ihrer 55%igen bzw. 40%igen Erwerbstätigkeit konnte die Beschwerdeführerin die Beitragszeit für die zweite Bezugsrahmenfrist also

lediglich in diesem Umfang erfüllen . Dass sie während der ersten Rahmenfrist ihren Arbeitgeber gewechselt und ihr Pensum reduziert hat, ändert entgegen ihrer Ansicht (Urk. 12 S. 2) nichts an diesem Grundsatz , sondern führt vielmehr dazu, dass die Beitragszeit für die zweite Bezugsrahmenfrist nicht mehr im 55%igen, sondern nur noch im Umfang von rund 50 % erfüllt ist.

E. 3.3

Abschliessend ist festzuhalten, dass der versicherte Verdienst für die zweite Bezugsrahmenfrist , welcher dem mit dem vormaligen Teilzeitpensum

in den letzten zwölf Beitragsmonaten vor Beginn der zweiten Rahmenfrist für den Leistungsbezug erzielten Lohn von durchschnittlich Fr. 4'610 . --

pro Monat

entspricht (Art. 37 Abs. 2 AVIV; Urk. 13/1/1-9 und Urk. 13/2/2-4 , vgl. auch Urk. 7/95-96) , - beziehungsweise das gestützt darauf festgelegte Brutto-Taggeld

von monatlich Fr. 3'688 . --

-

tiefer ist als das von der Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2024 mit ihrem 40 % -Pensum erwirtschaftete Monatseinkommen

von durchschnittlich Fr. 4'459 . --

(vgl. Urk. 3 , Urk. 7/33 und Urk. 7/48). Sie erleidet also keinen Verdienstausfall respektive ist der erzielte Lohn höher als der theoretische Anspruch auf Arbeitslosentaggelder . Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG sind auch aus diesem Grund nicht erfüllt,

womit die Beschwerde gegnerin ihre Leistungspflicht ab dem 1. April 2024 zu Recht verneint hat .

Der angefochtene Einspracheentscheid ist entsprechend zu bestätigen und die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Matthias Fricker - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - SECO - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLanzicher

E. 6

) . Mit Verfügung vom 20. August 2025 (Urk. 11) gewährte das Sozialversicherungsgericht der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf im Verfahren bislang nicht thematisierte juristische Argumente das rechtliche Gehör. Die Beschwerdeführerin liess sich mit Eingabe vom 4. September 2025 vernehmen (Urk. 12). Die Beschwerdegegnerin nahm dazu mit Eingabe vom 23. September 2025 Stellung (Urk. 16), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. September 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 1

E. 7

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

Abs. 1 AVIG zählt die für die Arbeitslosenentschädigung weiteren massgeblichen Anspruchsvoraussetzungen auf. Danach ist unter anderem erforderlich, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a). Als ganz arbeitslos gilt laut Art.

E. 10

Abs. 2 AVIG, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht (lit. a) oder eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht (lit. b). Zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gehört ferner, dass die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Nach Art.

E. 11

Abs. 1 AVIG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er einen Verdienstausschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert. Des Weiteren muss die versicherte Person die Beitragszeit erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sein (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Von der Erfüllung der Beitragszeit ist gemäss Art.

E. 14

Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich ist . Nach Art.

E. 15

Abs. 3 AVIV) gilt lediglich für die Zeit, in welcher der Anspruch auf Leistungen einer anderen Versicherung abgeklärt wird und somit noch nicht feststeht. Damit sollen Lücken im Erwerbsersatz vermieden werden. Die Vorleistungspflicht ist daher auf die Dauer des Schwebezustandes begrenzt, weshalb sie endet, sobald das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit feststeht (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 8C_166/2018 vom 18. Februar 2019 E. 3.1 f. m.w.H .).

E. 16

).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.